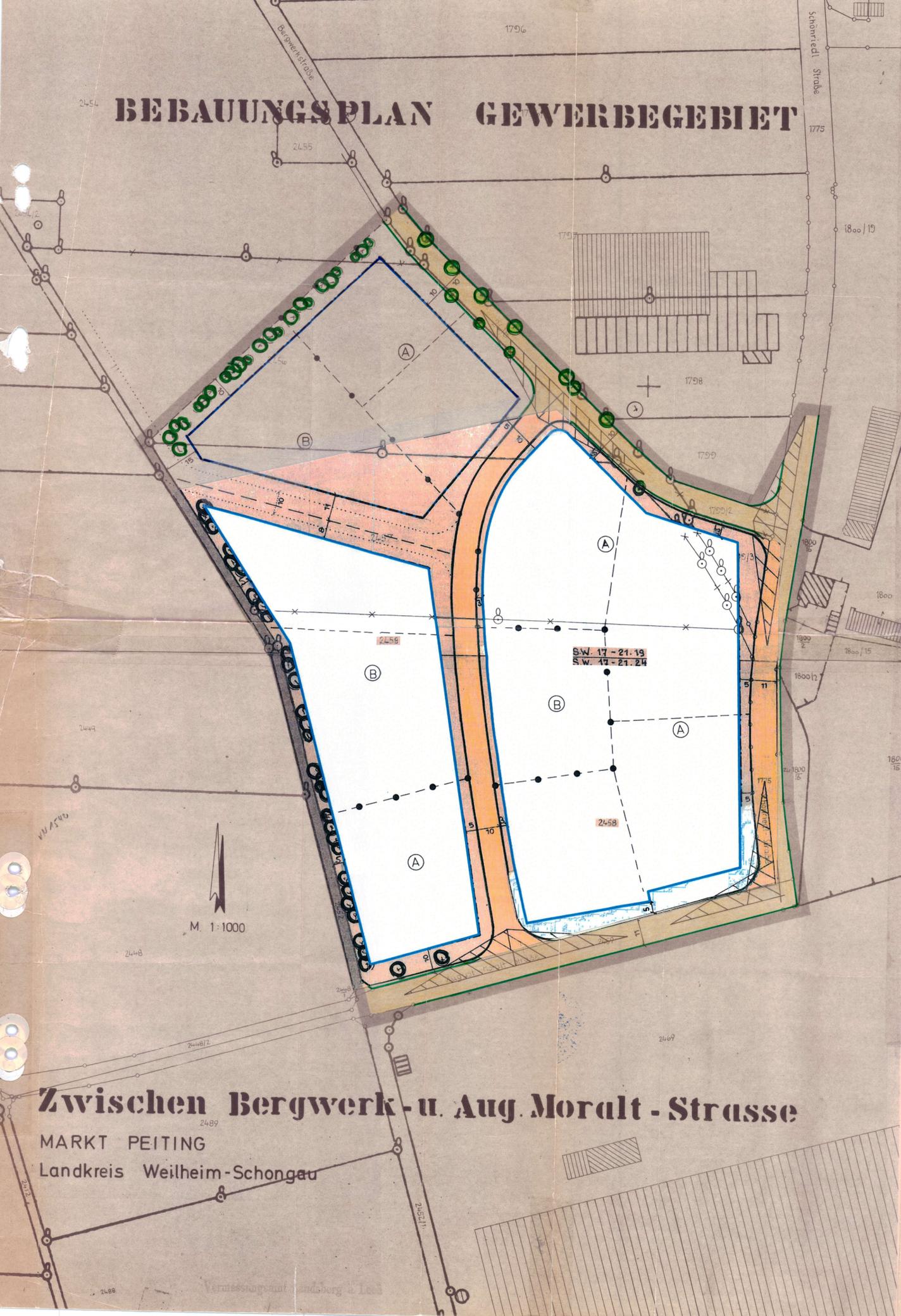


# BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET



## Zeichenerklärung für die Festsetzungen:

- Grenze des Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Verkehrsflächenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen
- Sichtdreieck
- Maßzahlen in Meter
- Bauabschnitte mit Abgrenzung
- Erhaltenswerter Baumbestand
- Eingrünung und Bepflanzung notwendig

## Zeichenerklärung für die Hinweise:

- bestehende Flurstücksgrenzen
- Vorschlag für die Flurstücksteilung
- aufzuhebende Grenzen
- bestehende Verwaltungs- und Betriebsgebäude
- mögliche spätere Straßenanbindung

## Festsetzungen durch Text:

1. Art der Nutzung  
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8-BauNVO festgesetzt.
2. Maß der Nutzung  
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzte Baugrenze und durch die max. zulässige Nutzung nach § 17 BauNVO bestimmt. Die max. Firsthöhe beträgt 13 m über Gelände. Bei betrieblich bedingten Sonderbauten können Ausnahmen zugelassen werden.
3. Bauabschnitte  
Der Geltungsbereich wird in 2 Bauabschnitte zerlegt. Die Erschließung und Bebauung von Abschnitt B darf erst dann erfolgen, wenn Abschnitt A überwiegend bebaut ist.
4. Ver- und Entsorgung  
Das Gebiet ist an die gemeindliche Wasserversorgung und Kanalisation sowie an die Müllbeseitigung anzuschließen.
5. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen  
Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen für die betriebseigenen Personen- und Lastkraftwagen, sowie für Bedienstete und Besucher sind auf dem Betriebsgelände unterzubringen. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen wird durch die jeweils gültigen Landkreisrichtlinien bestimmt.
6. Einfriedung, Bepflanzung  
Für die notwendigen Einzäunungen ist verzinkter Maschendraht an Rundeisenstangen mit einer max. Höhe von 2,0 m zu verwenden. Hinterpflanzungen sind zulässig. Bepflanzungen sollen mit heimischen Laubgehölzen und Ziersträuchern gruppenartig und nicht heckenartig erfolgen.  
Insbesondere am West- und Nordrand des Baugebiets sind Eingrünungsmaßnahmen erforderlich, die bei den jeweiligen Baugenehmigungen durch Bepflanzungsauflagen zu konkretisieren sind.  
Zäune können an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Diese sind einzupflanzen. 30.08.1990
7. Sichtdreiecke  
Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung (Bepflanzung, Lagerung etc.) freizuhalten.
8. Fassadengestaltung  
Fassaden sind in lichten Farbtönen zu halten. Grellbunte großflächige Farbgebungen sind unzulässig. Reklame- oder Werbeanlagen aller Art auf dem Dach werden untersagt, ebenso Lauffichtreklamen.
9. Dächer  
Zur Eindeckung von geeigneten Dächern sind Materialien in rotbraunen Farbtönen zu verwenden.

## Hinweis:

Baugenehmigungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Gewerbebetrieben sind erst möglich, wenn bei ihrer Fertigstellung der Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gesichert ist. Im Hinblick auf den bereits erreichten Auslastungsgrad der Kläranlage ist damit zu rechnen, daß abwasserintensive Vorhaben nicht mehr zugelassen werden können.

## Verfahrensverträge zum Bebauungsplan Gewerbegebiet "Zwischen Bergwerk- und Augst-Moralt-Strasse" Marktgemeinde Peiting

Die Marktgemeinde Peiting erläßt aufgrund §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO), Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26.11.1968 und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 diesen Bebauungsplan als **S a t z u n g**.

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 21.01.1980 bis 21.02.1980 im Marktbaumarkt öffentlich ausgelegt.

Peiting, den 22.02.1980



*[Signature]*  
Bürgermeister

b) Die Marktgemeinde Peiting hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 01.04.1980 den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Peiting, den 02.04.1980



*[Signature]*  
Bürgermeister

c) Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 05.12.1980 gem. § 11 BBauG genehmigt.

Peiting, den 20.05.1981



*[Signature]*  
A. Simon

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit der Begründung vom 25.03.1981 bis 25.04.1981 im Marktbaumarkt öffentlich ausgelegt. gem. § 12 Satz 1 BBauG

am 21.03.1981 ortsüblich durch **Anschlag am Schwarzen Brett** und \*) bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich. \*) Veröffentlichung in den Schongauer Nachrichten

Peiting, den 27.04.1981

*[Signature]*  
Bürgermeister

## Planfertiger:

geändert: 1.2.1979  
geändert: 30.08.1990  
Beschluss vom 03.07.1990

Weilheim i. OB, den 18.12.1990  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
Planungsstelle Abt. 5/P1

3. Änderung mit Wirkung vom 18.12.2000

*[Signature]*  
(Hirschvogel)